

Gesetz
zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

**= Artikel 1 des Gesetzes zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes
Vom 12. Dezember 2000**

Dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.